

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND MEHRERER MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund mehrerer Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

HINWEIS

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Mag. Benedikt Kommenda, Dr. Sebastian Loudon, Arno Miller, Mag. Serdar Sahin, Mag. Rainer Schüller und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 02.09.2025 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren gegen die „**oe24 GmbH & Co KG**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberinnen von „**oe24.at**“, wegen möglicher Verstöße gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse, insbesondere gegen dessen Punkte 5 und 6 (Persönlichkeitsschutz, Intimsphäre), wie folgt entschieden:

Die beiden Beiträge

A.) „Amoklauf in Grazer Schule – 10 Tote bestätigt“, erschienen am 10.06.2025, sowie

B.) „Video zeigt dramatische Szenen in Grazer Schule“, erschienen am 10.06.2025,

sind als **geringfügige Verstöße gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz; Intimsphäre)** zu qualifizieren.

Hinsichtlich des Beitrags

C.) „Arthur A.: Das ist der Amok-Schütze von Graz“, erschienen am 11.06.2025,
wird das Verfahren eingestellt.

BEGRÜNDUNG

Beim **Beitrag A** handelt es sich um einen Artikel zum School-Shooting in Graz im Juni 2025; später wurde dem Artikel ein Liveticker angefügt. Sowohl der Titel als auch der Artikel selbst wurden im Laufe der Ereignisse mehrfach aktualisiert, der Live-Ticker laufend ergänzt. In einer Version des Beitrags wurde ein von „AUF 1“ auf X veröffentlichtes Posting mit einem Video eingebettet, das Schülerinnen und Schüler des BORG Dreierschützengasse in Graz unmittelbar nach dem Schulattentat zeigt. Sie laufen an Polizeikräften vorbei und verlassen das Schulgebäude. Die Schülerinnen und Schüler wurden von hinten aufgenommen. Zudem wurden im Liveticker mehrere Fotos von Einzelpersonen veröffentlicht, die bei der Schule Kerzen anzünden oder Blumen ablegen; die Gesichter der Abgebildeten sind zu erkennen.

Hinsichtlich des Videos hebt der Chefredakteur in seiner Stellungnahme hervor, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler bloß von hinten zu sehen und daher nicht erkennbar seien. Der Persönlichkeitsschutz sei somit gewahrt. Er verweist zudem auf die besondere Dramatik der Bildaufnahmen, die für die Öffentlichkeit relevant seien. Das Video zeige auch, dass sich die Betroffenen während der Evakuierung vorbildlich verhalten hätten und keine Panik ausgebrochen sei. Dennoch sei dieses Video mittlerweile offline genommen.

Ein Posting von „AUF 1“, in dem genau dieses Video mit martialischer Musik hinterlegt wurde, sei nur wenige Minuten im Rahmen des Livetickers verwendet und wieder gelöscht worden, so der Chefredakteur weiter. Dieses Posting sei problematisch, „AUF 1“ werde von der Redaktion grundsätzlich auch nicht als seriöse Quelle betrachtet. Es sei ein Fehler gewesen, das Posting in die Berichterstattung einzubetten. Der Chefredakteur möchte noch einmal betonen, dass dieses Posting sofort wieder gelöscht worden sei. Schließlich merkt er auch noch an, dass ein weiteres Video von „AUF 1“, in dem auch Särge der Opfer zu sehen waren, entgegen anderslautender Postings in sozialen Medien von „oe24.at“ *nicht* übernommen worden sei.

Nach Meinung des Senats hat der Chefredakteur zu Recht darauf hingewiesen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler bloß von hinten gezeigt werden – ihre Gesichter sind nicht zu erkennen. Aufgrund ihrer Frisuren und Kleidung sind sie nach Auffassung des Senats zwar nicht für die breite Öffentlichkeit, jedoch zumindest für einen eingeschränkten Personenkreis (insbesondere ihre Lehrerinnen und Lehrer, Schulkolleginnen und -kollegen, Freundinnen und Freunde und ihre Familien) identifizierbar.

Ein wichtiger Faktor ist des Weiteren, dass es sich bei den Abgebildeten um Minderjährige handelt. Bei Kindern und Jugendlichen ist der Persönlichkeitsschutz im Allgemeinen sehr stark ausgeprägt. In diesem Zusammenhang ist vor allem Punkt 6.3 des Ehrenkodex relevant, wonach vor der Veröffentlichung von Bildern und Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses daran besonders kritisch zu prüfen ist. Zu erwähnen ist außerdem Punkt 6.2 des Ehrenkodex, wonach bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist (vgl. ferner auch Punkt 6.4 des Ehrenkodex).

Die Schülerinnen und Schüler haben sich in einer äußerst vulnerablen Situation befunden; vor ihrer Evakuierung hat ein Attentäter an ihrer Schule mehrere Menschen getötet. Einige Schülerinnen und Schüler haben nicht nur die Schüsse gehört, sondern auch Tathandlungen mitansehen müssen oder sind selbst bedroht worden.

Den Moment der Evakuierung nach einem School-Shooting qualifiziert der Senat als psychisch äußerst belastend. Die Schülerinnen und Schüler befanden sich in einer extremen Stresssituation und hatten große Angst. Vor diesem Hintergrund ist seitens der Medien entsprechend Zurückhaltung angebracht. Demgegenüber hält der Senat allerdings auch fest, dass die Veröffentlichung des Videos keinen Eingriff in die Menschenwürde – also in den Kernbereich des Persönlichkeitsschutzes – darstellt (vgl. demgegenüber jenes Video vom Terroranschlag in Wien im November 2020, in dem zu sehen war, wie eine Frau ermordet wurde [Entscheidung 2020/293]).

Schließlich erwähnt der Senat auch noch Punkt 5.4 des Ehrenkodex, wonach die Anonymitätsinteressen von Verbrechenopfern besonders zu achten sind. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler zählen jedenfalls nicht zum Kreis allgemein bekannter Personen, der eine Identifizierung im Sinne der Bestimmung rechtfertigen könnte. Auch diese Bestimmung des Ehrenkodex spricht für eine entsprechend zurückhaltende journalistische Herangehensweise.

Negativ ins Gewicht fällt nach Meinung des Senats ferner der Umstand, dass das Medium das Video (wenn auch bloß für kurze Zeit) mit der martialischen Musik von „AUF 1“ übernommen hat. Die musikalische Untermalung verleiht dem Video einen sensationellen und brutalen Beigeschmack, den der Senat entschieden ablehnt.

Gleichzeitig erkennt der Senat allerdings auch ein ausgeprägtes Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über ein Schulattentat, das zehn Menschenleben gefordert hat (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex). Die Bilder zeigen die von den Spezialkräften der Polizei koordinierte Evakuierung. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich freilich nicht, dass der Opferschutz ganz außer Acht gelassen werden darf. Eine Abwägung der Interessen muss hier zugunsten des Opferschutzes ausfallen, zumal das Video keinen nennenswerten Mehrwert zur Berichterstattung darstellt.

Das Medium hat das Video mittlerweile gelöscht. Das begrüßt der Senat, auch im Hinblick darauf, dass es zur Retraumatisierung von Betroffenen beitragen könnte.

In einer Gesamtbewertung geht der Senat hier von einem geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz, Intimsphäre) aus und spricht einen Hinweis aus. Dafür

spricht in erster Linie, dass die Betroffenen nicht für die Allgemeinheit erkennbar waren und der Moment der Evakuierung für die Jugendlichen zwar mit Sicherheit belastend war, jedoch nicht ihre Menschenwürde betrifft. Darüber hinaus wurde das Video gelöscht und es gab in der Redaktion eine reflektierte Aufarbeitung.

Hinsichtlich der veröffentlichten Bilder von Einzelpersonen, die vor dem BORG Dreierschützengasse Kerzen anzünden oder Blumen niederlegen, hält der Senat Folgendes fest: Einige der Abgebildeten wirken erwachsen. Außerdem haben sich die Schülerinnen und Schüler des BORG bereits am Tag des Attentats abgesichert in der Helmut-List-Halle zur gemeinsamen Trauer getroffen und sind dort psychologisch betreut worden. Darüber hinaus wirken die Abgebildeten gefasst. Ferner handelt es sich beim Vorplatz der Schule um einen Ort, der für die Allgemeinheit zugänglich ist. In Anbetracht dieser Umstände geht der Senat hier nicht von einem Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex aus.

Beim Beitrag B wurde ein Video aus einem Klassenraum des BORG veröffentlicht, in dem die Schüsse des Attentäters zu hören sind. Darüber hinaus wurde bei diesem Beitrag auch jenes Video veröffentlicht, in dem Schülerinnen und Schüler des BORG bei der Evakuierung zu sehen sind; diesbezüglich verweist der Senat auf die Ausführungen oben zu Beitrag A.

Zum Video, in dem Schüsse zu hören sind, hält der Chefredakteur fest, dass er die Emotionalität verstehe, die dabei mitschwingt. Er weist aber auch darauf hin, dass bloß die Schüsse zu hören sind – weder der Attentäter noch die unmittelbaren Opfer sind darauf zu sehen. Seiner Meinung nach könne man durchaus darüber diskutieren, ob man das Video zeigen solle, den Persönlichkeitsschutz sehe er jedoch nicht verletzt. Er betont zudem, dass das Video relativ rasch wieder offline genommen worden sei. Er selbst habe diese Entscheidung getroffen – auch deshalb, weil man sensibler als bei der Berichterstattung zum Terroranschlag in Wien 2020 vorgehen wollte.

Zu diesem Video stellt der Senat fest, dass darin einige Schülerinnen und Schüler in einem Klassenraum gezeigt werden, den der Attentäter offenbar nicht aufgesucht hat. Einzelne Abgebildete sind zwar nicht sehr gut, aber dennoch zu erkennen.

Zur Schutzwürdigkeit der betroffenen Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer Minderjährigkeit verweist der Senat auf seine Ausführungen zum Beitrag A.

Dem Chefredakteur ist zwar darin beizupflichten, dass die abgebildeten Schülerinnen und Schüler nicht unmittelbare Opfer des Attentats sind. Dennoch haben auch sie sich in einem Schockzustand befunden und sind als nicht allgemein bekannte Personen entsprechend schutzwürdig im Sinne des Punktes 5.4 des Ehrenkodex. Der emotionale Stress, dem die Schülerinnen und Schüler ausgesetzt waren, ist womöglich höher einzuschätzen als jener während der Evakuierung, zumal hier der Schulanschlag noch im Gange war.

Die Schüsse eines Attentäters in einem Video zu hören, ist für die Userinnen und User eindringlich, aber auch stark verstörend und – wie dies auch der Chefredakteur bemerkt hat – emotionalisierend. Der Senat erkennt darin keinen ausgeprägten Mehrwert in Hinblick auf das Informationsinteresse der Allgemeinheit (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex).

Das Video könnte sich ebenfalls zu Lasten der Betroffenen auswirken und zu ihrer Retraumatisierung beitragen. Die Löschung auf Anweisung des Chefredakteurs bewertet der Senat daher als positiv.

Insgesamt betrachtet hält der Senat es wegen der Veröffentlichung dieses Videos für angebracht, einen geringfügigen Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz, Intimsphäre) festzustellen und einen Hinweis auszusprechen. Dieses Ergebnis wird auch von der nochmaligen Veröffentlichung des Evakuierungs-Videos getragen.

Beim Beitrag C wurden mehrere Bilder des Wohnhauses des mutmaßlichen Attentäters veröffentlicht. In diesem Haus wohnen auch die Mutter und der ältere Bruder des mutmaßlichen Täters. Im Artikel wird die Gemeinde angeführt, in der sich das Wohnhaus befindet.

Darüber hinaus wurde beim Beitrag auch ein Video („Trauerminute nach Amoklauf in Graz“) veröffentlicht, in dem Personen, teilweise in Großaufnahme, vor dem BORG Dreierschützengasse während der Trauerminute zu sehen sind. Ihre Gesichter sind zu erkennen. Für den Senat stellt sich u.a. die Frage, ob sich unter den abgebildeten Personen auch Schülerinnen und Schüler des BORG oder deren Angehörigen befinden.

Zu den Bildern, die das Wohnhaus des Attentäters zeigen, hält der Chefredakteur fest, dass in der betroffenen Gemeinde mit 9.000 Einwohnern wohl ohnehin jeder gewusst hätte, dass der Attentäter dort wohnte. Die unmittelbare Umgebung sei ohnehin informiert gewesen, daher sei der Wohnort der beiden Angehörigen des Täters, also der Mutter und des Bruders, auch nicht durch die Berichterstattung preisgegeben worden. Außerdem weist der Chefredakteur darauf hin, dass die Fotos von der „Austria Presse Agentur“ übernommen worden seien.

Zu den Bildern mit trauernden Menschen merkt der Chefredakteur an, dass diese Bilder während der landesweiten Trauerminute vor der Schule in Graz bzw. während der offiziellen Trauerveranstaltung am Hauptplatz in Graz, also im öffentlichen Raum, aufgenommen worden seien. Es sei ihm wichtig gewesen, hier die öffentliche Anteilnahme zu zeigen.

In Bezug auf die Bilder des Wohnhauses des Attentäters hält der Senat fest, dass grundsätzlich auch auf den Persönlichkeitsschutz naher Angehöriger – in diesem Fall der Mutter und des Bruders des Attentäters – Rücksicht zu nehmen ist. Der konkrete Wohnort betrifft den Bereich der Privatsphäre. Im vorliegenden Fall war der gemeinsame Wohnort des Täters und seiner beiden Angehörigen jedoch auch ein Tatort. Spezialeinsatzkräfte haben das Wohnhaus gestürmt und fanden darin u.a. eine (nicht funktionsfähige) Rohrbombe. Auch dass dem Täter Kapitalverbrechen zur Last gelegt werden, spielt eine Rolle. Aufgrund dessen hält es der Senat für medienethisch gerechtfertigt, Außenaufnahmen des Wohnhauses, insbesondere während des Polizeieinsatzes, zu veröffentlichen.

Hinsichtlich der Veröffentlichung von Bildern trauernder Menschen hält der Senat zunächst fest, dass er das Bildmaterial vom Grazer Hauptplatz während der offiziellen Trauerminute als unbedenklich erachtet, selbst dann, wenn darauf jugendliche Personen zu sehen sind. Wer an dieser offiziellen Trauerveranstaltung im Zentrum der Stadt Graz teilnimmt, muss damit rechnen, dass davon auch Bilder in den Medien gebracht werden. Für die Besucherinnen und Besucher war die Berichterstattung der Medien über die Veranstaltung auch erkennbar (so hat etwa der ORF live übertragen).

Für die Bilder von Einzelpersonen während der Trauerminute vor dem BORG Dreierschützengasse gilt Ähnliches wie für die Bilder von Einzelpersonen vor dem BORG am Tag des Anschlags (siehe die Ausführungen zum Beitrag A). Anzumerken ist jedoch, dass die Trauerminute einen offizielleren Charakter aufweist als das individuelle Trauern am Tag des Anschlags.

Das Bildmaterial mit trauernden Menschen, das hier für die Berichterstattung verwendet wurde, verstößt daher nicht gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex.

In Hinblick auf die **Beiträge A und B** stellt der Senat gemäß § 20 (2) lit. B VerfO **geringfügige Verstöße** gegen die **Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex** fest und spricht einen Hinweis aus.

Was den **Beitrag C** anbelangt, war das **Verfahren** gemäß § 20 (2) lit. c VerfO **einzustellen**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
02.09.2025